

Q2: 2 Klausurersatzleistungen?? Rechtliche FOlgen??

Beitrag von „fossi74“ vom 8. März 2022 15:08

Nach oberflächlicher Lektüre der OAVO darfst du wohl eine (von zwei) Klausuren durch eine Ersatzleistung ersetzen. Geh davon aus, dass in einem Kurs von 30 Leuten mindestens einer sitzt, der es hinterfragen wird, wenn du beide Klausuren streichen willst. Spätestens dann hast du ohnehin ein Problem bzw. wirst deinen Plan nicht durchführen können.

Zum Thema der moralischen Bewertung:

1. Als Lehrer sind wir dem Dienstherrn/Arbeitgeber verpflichtet, nicht den Schülern. Sollte sich aus fehlerhaftem Handeln tatsächlich (wie in diesem Beispiel) eine Nichtzulassung zum Abitur ergeben, so müssen sich Deine Vorgesetzten Dein Handeln zurechnen lassen; für die Schüler wird daraus kein Nachteil erwachsen.
2. "Wie man in den Wald hineinruft..." - warum Lehrer sich immer so zieren, miese Arbeitsbedingungen mit Schlechtleistung zu quittieren, wird mir immer ein Rätsel bleiben. Klar, die Schüler können nichts dafür, aber die bezahlen uns auch nicht.

Daher 3. ein praktischer Tipp: Schreib die Klausuren unter Erfüllung der formalen Anforderungen, dann hast Du der Vorschrift Genüge getan. Aber gestalte sie so einfach, dass sie ratzfatz korrigiert sind. Dass sich in 2 oder 3 Jahren noch jemand an den Typen erinnern wird, der damals ein ganzes Gymnasium samt Schulamt in Aufruhr versetzt hat, weil er dank Verletzung der OAVO die Zulassung von 30 Schülern zum Abi gefährdet hat, würde ich zumindest nicht ausschließen. Dass sich dann jemand an den etwas angesäuerten Kollegen erinnert, der zwei zu einfache Klausuren gestellt hat, halte ich für abwegig. Bedenke: Der Vorgesetzte oder Kollege, dem Du heute Stress machst, könnte in wenigen Jahren in genau dem Amt sitzen, das dann Deine erneute Bewerbung bearbeitet.

Das alles unter der Voraussetzung, dass Dein Eingangspost der Wahrheit entspricht. In diesem Fall kann ich nämlich deine Verärgerung sehr gut nachvollziehen.